

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2010

Betreff: Bebauungsplan Nr. 04-7/2 "Zwischen Altdorfer Straße - Ergoldinger Straße und
Bahnlinie München/Regensburg";
Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 9 gegen 1 Stimmen beschlossen:

Auf Grund erneuter Änderungswünsche des Bauherrn wird der Bebauungsplan nochmalig zur Billigung vorgelegt. Zum einen wurden im östlichen Grundstücksbereich zwei Baufelder aufgenommen, die der Errichtung von zwei eingeschossigen Verkaufspavillions dienen. Durch die Weitläufigkeit des Verkaufsgeländes ist somit die Möglichkeit gegeben, den Kunden auf kurzem Wege eine Beratung anbieten zu können ohne ständig den weiten Weg zum Hauptgebäude Ecke Altdorfer Straße/Ergoldinger Straße zurücklegen zu müssen. Zum anderen geht es um den Ausschluss des innenstadtrelevanten Einzelhandels, wobei als Ausnahme eine Zulässigkeit von Textil/Bekleidung bis maximal 500 m² Verkaufsfläche vorgesehen wird, die dem Verkauf von Motorradbekleidung dient. Entspricht dieses Sortiment doch der Thematik „Mobilität/Mobiles Zentrum“. Der Vorhabensträger ist dazu bereit, diese Einschränkung der Bekleidung auf Motorradbekleidung durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern.

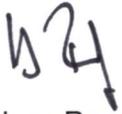
Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 04-7/2 „Zwischen Altdorfer Straße – Ergoldinger Straße und Bahnlinie München/Regensburg“ vom 07.12.2007 i.d.F. vom 23.07.2010 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die erneuten Änderungswünsche des Grundstückseigentümers und Bauherrn erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 23.07.2010 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04-7/2 „Zwischen Altdorfer Straße – Ergoldinger Straße und Bahnlinie München/Regensburg“ ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Landshut, den 23.07.2010
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

